STELLUNGNAHME

Berlin, 09. August 2018

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

und das Forum elektronische Vertrauensdienste (F-e-V)

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für eine Verordnung zu Vertrauensdiensten (Vertrauensdiensteverordnung – VDV)

Die stetig wachsende Zahl von Internetdiensten, die auch grenzüberschreitend angeboten werden, benötigt rechtssichere Verfahren zur Identifizierung des Geschäftspartners und zur vertrauenswürdigen Abwicklung der Geschäftsprozesse. Das gilt nicht nur für zivilrechtliche Anwendungen wie den Online-Handel, sondern auch für die weitere Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie und für durchgängige elektronische Verwaltungsverfahren insgesamt.

Die europäische eIDAS-Verordnung eröffnet Einsatzmöglichkeiten für Vertrauensdienste wie elektronische Siegel und Signaturen, Zeitstempel, Zustelldienste und Zertifikate zur Authentifizierung und fördert somit effizientes E-Government und intelligente elektronische Workflows. Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Vertrauensdienstegesetz, das am 29. Juli 2017 in Kraft getreten ist, Präzisierungen vorgenommen.

Der vom BMWi vorgelegte Entwurf einer Vertrauensdiensteverordnung soll nun die erforderliche Rechtssicherheit schaffen, damit Vertrauensdiensteanbieter mehr Klarheit darüber haben, wie sie bestimmte Anforderungen der eIDAS-Verordnung und des Vertrauensdienstegesetzes zuverlässig erfüllen können.

Das Forum elektronische Vertrauensdienste (F-e-V) als gemeinsame Diskussionsplattform deutscher Verbände und Zusammenschlüsse zur eIDAS-Verordnung unter Schirmherrschaft des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bringt gern das Ergebnis seiner Beratungen ein.

Das Wichtigste in Kürze

Im Entwurf der VDV sollten alle Vorgaben auf Konsistenz mit den Formulierungen in der eIDAS-Verordnung und im Vertrauensdienstegesetz überprüft werden. Insbesondere sollten die Regelungen alle Vertrauensdienste – nicht nur elektronsiche Siegel und Signaturen – umfassen, um umfassende Rechtssicherheit zu gewährleisten.

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

Im Einzelnen

§ 1 Anforderungen an die Barrierefreiheit

Die Formulierungen sollten an die korrespondierenden Formulierungen in der eIDAS-Verordnung und im Vertrauensdienstegesetz angepasst werden, um unterschiedliche Auffassungen über die Umsetzung der Vorgaben zur Barrierefreiheit von Diensten und Informationen zu vermeiden. Zudem sollte bei den Vorgaben zwischen Diensten und Informationen differenziert werden.

§ 4 Vorsorge für die dauerhafte Prüfbarkeit qualifizierter Zertifikate

Bei den Regelungen zur Vorsorge im Falle einer Betriebseinstellung in § 4 Absatz 1 ist es ausreichend, auf Lösungen, die am Markt verfügbar sind, zu verweisen, die mit der Weiterführung einer Zertifikatsdatenbank betraut werden können. Es gibt in Europa marktliche Lösungen, die auf die Erhaltung des Beweiswertes spezialisiert sind, so dass die Bundesnetzagentur hier keine Rolle übernehmen muss. Der Passus „oder der Bundesnetzagentur“ sollte somit gestrichen werden, ebenso der damit in Verbindung stehende § 4 Absatz 2.

Im Vertrauensdienstegesetz wird in § 14 der Fall der Einstellung der Tätigkeit ohne Übernahme durch einen anderen Vertrauensdiensteanbieter und der Fall falsch ausgestellter Zertifikate (z. B. aufgrund falscher Angaben oder von Sicherheitsmängeln) gleich behandelt. Sie haben den unverzüglichen Widerruf des Zertifikats durch den Vertrauensdiensteanbieter zur Folge. Diese beiden Fälle haben jedoch unterschiedliche Auswirkungen auf die Signaturprüfung. So ist bei falschen Angaben oder Sicherheitsmängeln immer davon auszugehen, dass in der Vergangenheit erstellte Signaturen nicht gültig sind. Bei einer ordnungsgemäßen Einstellung der Tätigkeit eines Vertrauensdiensteanbieters ist jedoch die Gültigkeit dieser Signaturen weiter gegeben. Um die technische Gültigkeitsprüfung zu erleichtern, sollte deshalb in den Sperrlisten (Widerrufslisten) oder Statusinformationen (OCSP-Response) dieser Grund auch angegeben werden. Insofern sollte die Vertrauensdiensteverordnung in § 4 durch Abs. 5 entsprechend ergänzt werden:

(5) Der Widerrufsgrund im Fall von § 14 Abs. 1 Nr. 3 (Beendigung der Tätigkeit ohne Übernahme) ist öffentlich zu dokumentieren und in die Widerrufslisten und Statusinformationen aufzunehmen.

§ 5 Anforderungen zu qualifizierten elektronischen Signatur- oder Siegelerstellungseinheiten

Die Anforderungen zu Signaturerstellungseinheiten unterscheiden sich nach der eIDAS-Verordnung nicht von von den Anforderungen zu Siegelerstellungseinheiten. So sollte auch hier verfahren werden. Die Formulierung sollte konsistent zur eIDAS-Verordnung erfolgen bzw. auf diese verweisen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Ansprechpartnerin:
Dr. Katrin Sobania, sobania.katrin@dihk.de, 030/20308-2109